



Satzung

des Reitverein Untersiemau-Stöppach und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reitverein Untersiemau-Stöppach und Umgebung e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Untersiemau, OT Stöppach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und durch diesen Mitglied der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.a) Die Pflege und Schaffung von Vereinsanlagen.
- b) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- c) Die Ausübung des Reitsportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur.
- d) Die Pflege der Landschaft und des Wasserschutzes, Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter und Pferde.
- e) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
- f) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
- g) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - aa) sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - bb) ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausbildung des Reitsports zu geben,
 - cc) ihnen durch gemeinsame Wanderritte das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu vermitteln,
 - dd) die Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist selbstlos und nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die Mittel des Vereins sind zur Deckung der Geschäftskosten und für die satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reitsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis 31.03 eines jeden Geschäftsjahres bzw. unmittelbar nach Eintritt für jedes begonnene Kalenderjahr an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Vereins zu unterstützen,
 - c) die vorhandene Einrichtung in ihrer Erhaltung zu schützen und zu fördern.
 - d) die Unterstützung erfolgt durch Nutzer der Anlage mit einer Jahres Arbeitsstundenzahl von mind. 10 Stunden, oder ersatzweise sind pro Stunde 15€ zu leisten.
 - e) bei Bedarf kann eine Stundenerhöhung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende erfolgen kann. Der Austritt ist schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Austrittsjahres zu entrichten.
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

Ausschließungsgründe sind:

- aa) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse

- bb) vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeiten oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- cc) mehr als zwölfmonatiger Beitragsrückstand nach vorheriger Mahnung.

1. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem ersten Vorsitzenden,
 - 2) dem zweiten Vorsitzenden,
 - 3) dem Kassenwart,
 - 4) dem Schriftführer,
 - 5) dem technischen Leiter,
 - 6) dem Jugendwart,
 - 7) bis zu vier Beisitzern.
2. In der gesamten Vorstandschaft dürfen maximal 30 % der Mitglieder aus Einstellern des Vereins gewählt werden.
Keine Einsteller dürfen sein : 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender
(Einsteller = Vertragspartner nebst Lebenspartner)

§ 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand beantragen unter Angabe der Gründe oder auf Vorstandsbeschuß.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

In der oben genannten Versammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit dem Jahresbeitrag auf dem Laufenden sind.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorsieht.

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes, ferner die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, beginnend mit der ersten Wahl nach dieser Satzung. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart werden in geheimer Wahl gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder in offener. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung können der Schriftführer, der technische Leiter, der Jugendwart und die Beisitzer auch in geheimer Wahl gewählt werden. Sind mehrere Bewerber für eines oder mehrere Ämter vorhanden, muß eine geheime Wahl stattfinden.

5. die Entscheidung über eingereichte Anträge,
6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen männlichen und weiblichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung schlägt den Jugendwart der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Ausschuß

Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse bilden.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. mindestens drei Vorstandsmitgliedern
2. allen sonstigen von der Mitgliederversammlung in den Ausschuß gewählten Personen bis zu einer Höchstzahl von 5 Mitgliedern.

Aufgaben und Zuständigkeit des Ausschusses:

Der Ausschuß kann, soweit nicht die Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist, Mitglieder des Vereins zur Verantwortung ziehen, wenn sie gegen die Reiterehre verstoßen und zwar durch Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Vereins oder durch Verstoß gegen die Vereinssatzung bzw. durch ein in anderer Weise in Erscheinung tretendes, dem Ansehen des Vereins abträgliches Verhalten.

§ 11 Vorstand im Sinne des BGB

Im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende den Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Im Innenverhältnis gilt, daß der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Generalversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Versicherung und Haftung

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des BLSV. Der Verein ist verpflichtet, jedes Mitglied beim BLSV anzumelden.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Brand-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden in vereinseigenen, gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände des Vereins entstanden sind.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Untersiemau, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Stand April 2023